Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Sozialplanung und Entwicklung Seid, Uwe Telefon: 07071 204-1444 Gesch. Z.: 50/501/ Vorlage 72/2019 Datum 25.04.2019

Berichtsvorlage

zur Behandlung im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

Betreff: Programm Seniorenleben und Pflege - Bedarf

Kurzzeitpflegeplätze

Bezug: **528a/2016, 203/2016**

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

In Tübingen besteht ein eklatanter Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen. Ein wichtiges Teilziel im Handlungsprogramm des Projekts Seniorenleben und Pflege ist die Förderung eines ausreichenden Angebotes an solitären Kurzzeitpflegeplätzen. Die Verwaltung hat dazu Gespräche mit Trägern der Altenhilfe und den Tübinger Kliniken geführt. Die Verwaltung gibt in der Vorlage einen Überblick über der die Ursachen des Mangels, eine Darstellung des Bestands und des Bedarfs sowie der Möglichkeiten zur Schaffung neuer solitärer Kurzzeitpflegeplätze.

Ziel:

Verbesserung der Versorgungssituation für pflegebedürftige Menschen durch die Förderung des Ausbaus von solitären Kurzzeitpflegeplätzen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die große Not in Tübingen einen Kurzzeitpflegeplatz zu finden ist der Verwaltung seit einigen Jahren bekannt: Es häufen sich Anzeigen von Betroffenen, den Kliniken, Beratungsstellen und Trägern, die sich eine rasche Verbesserung der aktuellen Situation wünschen.

Im vergangenen Jahr hat die Verwaltung mit Trägern der Altenhilfe, lokalen Fachleuten und Vertreter*innen der Tübinger Kliniken gesprochen, um eine Lösung für die angespannte Situation im Bereich Kurzzeitpflege zu finden.

Es gibt nun neue Entwicklungen und mögliche Lösungswege, über welche die Verwaltung einen Zwischenbericht geben will.

2. Sachstand

2.1. Einführung

Das Angebot der Kurzzeitpflege ist eine vorübergehende Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in einer vollstationären Einrichtung für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Es handelt sich dabei um eine Leistung der Pflegeversicherung oder des Sozialhilfeträgers bei Pflegegrad 2 bis 5. Bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat eingesetzt werden, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Die Kurzzeitpflege umfasst folgende Bedarfskategorien:

- planbare Kurzzeitpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (Verhinderungspflege)
- kurzfristige Kurzzeitpflege in Akutsituation bei nicht vorhersehbarem Ausfall der Pflegeperson oder häuslichem Notfall
- Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt zur Stabilisierung bei wahrscheinlicher oder bei fraglicher Rückkehr nach Hause oder zur Überbrückung bis zur Reha bilitation
- Kurzzeitpflege vor einer Dauerpflege

2.2. Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen in Tübingen – Problembeschreibung

Der derzeit bestehende Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen hat aus Sicht der Verwaltung folgende Ursachen:

- Der Mangel an Plätzen besteht nicht nur lokal, sondern bundesweit und hat strukturelle Ursachen; vorwiegend eine nicht auskömmliche Finanzierung.
- In der Kurzzeitpflege entsteht ein personeller Mehraufwand, der nicht finanziell ausgeglichen wird. Der häufige Wechsel von Kurzzeitpflegegästen sorgt für Mehrauf-

wände bei Verwaltung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Reinigung, Betreuung und Pflege.

- Weiterhin summieren sich Defizite durch (notwendige) Leerstände zwischen den Belegungen. Der Pflegesatz wurde bisher bei den Pflegesatzverhandlungen mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern pauschal mit einer Auslastung i. H. v. 96,5 % berechnet. Diese hohe Auslastung ist mit der Kurzzeitpflege nicht zu erreichen.
- Es besteht ein großes Risiko von Belegungslücken bzw. von saisonal bedingten Leerständen bei der planbaren Kurzzeitpflege durch langfristige und saisonale Reservierungen (z. B. zur Urlaubsplanung von pflegenden Angehörigen).
- Klinikentlassungen erfolgen immer früher mit der Folge, dass die Entlassenen in schlechter körperlicher Verfassung sind. Neben dem pflegerischen Aufwand gibt es einen hohen behandlungspflegerischen Anteil, der ebenfalls nicht vergütet wird. Der Bedarf an Kurzzeitpflege nach Klinikentlassung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.
- Oft haben Kurzzeitpflegegäste keine Angehörigen. Dies führt zu einem Mehraufwand der Kurzzeitpflege-Einrichtungen, die alltägliche Erledigungen (z. B. Kleider und Pflegeutensilien besorgen) für die Bewohner*innen leisten müssen.

Für die Betreibung einer Solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung haben sich die Rahmenbedingungen zum Ende des letzten Jahres verbessert:

- im Innovationsprogramm des Landes Baden-Württemberg gibt es eine investive Förderung für den Neubau von solitärer Kurzzeitpflege von bis zu 50.000 Euro pro Platz.
- Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden inzwischen mit i.H. v. 70 % Auslastungsgrad gerechnet (statt wie bisher 96.5 %). Das bedeutet: Die Einrichtung kann mit 70 % Auslastung Kostendeckung erreichen.

2.3. Bestand Kurzzeitpflege

In der Angebotsstruktur muss unterschieden werden zwischen "eingestreuten Plätzen" in Pflegeheimen und solitären Kurzzeitpflegeplätzen.

Eingestreute Plätze sind in der Regel nicht planbar und nur kurzfristig verfügbar. Sie werden belegt wie normale Pflegeplätze (derzeit ca. 15 Plätze in Tübingen) und werden deshalb nicht in den Bestand der Kurzzeitpflegeplätze gerechnet.

Solitäre Kurzzeitplätze dagegen stehen ausschließlich für Kurzzeitpflege zur Verfügung. Solche Plätze gibt es in Tübingen derzeit keine.

Im Bestand der Pflegeheime gibt es aktuell vier sogenannte ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze. Diese können wie eine solitäre Kurzzeitpflege belegt werden.

Die Altenhilfe Tübingen plant im Zuge der Generalsanierung des Pauline Krone Heim zehn weitere ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen (bis Ende 2022), so dass insgesamt 14 Plätze zur Verfügung stehen werden.

2.4. Bedarf Kurzzeitpflege

Die derzeit aktuellen Bedarfsberechnungen des Landkreises Tübingen für das Jahr 2025 gehen von einem Bedarf für das Jahr 2025 zwischen 22 (untere Variante) und 28 (obere Variante) Plätzen aus.

In der oberen Berechnungsvariante wird vor allem in Folge rückläufiger familiärer Pflegepotenziale eine moderate Zunahme der Nachfrage nach stationären Pflegeangeboten angenommen.

In der unteren Berechnungsvariante wird von einer leicht rückläufigen Nachfragequote ausgegangen, wobei sich ein solcher Rückgang vor allem aus kürzeren Verweilzeiten und Änderungen des Leistungsrechts ergeben könnte. Bislang war ein Rückgang der Verweilzeiten in den Pflegeheimen des Landes empirisch allerdings nicht belegbar.

Die letzte städtische Vorausberechnung (Kennzahlen für das Projekt Seniorenleben und Pflege) aus dem Jahr 2016 beschreibt einen Bedarf von 29 Plätzen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Bedarf deutlich höher als in allen derzeit verfügbaren Bedarfsberechnungen vorhergesagt. Hintergrund dieser Annahme ist die Tatsache, dass die aktuellen Bedarfszahlen auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme früherer Jahre berechnet werden. Dies wird dann als aktueller Bedarf hochgerechnet. Der Verwaltung ist mit Expert*innen aus der Altenhilfe einig, dass der Bedarf auch in den vergangenen Jahren immer deutlich höher war als das Angebot. Aus diesem Grunde kann auf dieser Zahlenbasis der tatsächliche Bedarf nicht abgebildet werden.

Ein wichtiges Ziel der Tübinger Pflegestrategie ist die Stärkung der ambulanten Strukturen. Der größte "Pflegedienst" sind nach wie vor die Angehörigen mit 76 % aller Pflegefälle (Statistik der Pflegekassen vom 31.12.2017). Alle Vorausberechnungen gehen davon aus, dass die Hilfeunterstützung für pflegebedürftige Menschen abnehmen wird und damit der Druck auf stationäre Angebote wachsen wird. Die Verwaltung will dieser Entwicklung auf ganz unterschiedliche Weise entgegen steuern. Ein wichtiger Baustein stellt hier das ausreichende Vorhandensein von Kurzzeitpflegeplätzen dar.

In Gesprächen mit den drei Tübinger Kliniken (Paul-Lechler-Krankenhaus, Universitätsklinikum Tübingen, Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik) wurde allein in diesem Bereich von einem Bedarf von insgesamt 18 Plätzen ausgegangen. Diese Plätze werden aktuell regelhaft benötigt für Patienten, welche aus den Kliniken nicht nach Hause entlassen werden können.

Zusätzlich zu diesen 18 Plätzen aus dem Bereich der Kliniknachsorge geht die Verwaltung von einem weiteren Bedarf aus. Dieser Bedarf resultiert aus dem Bereich ambulanter Pflege, um pflegende Angehörige zu entlasten. Die Verwaltung hat in unterschiedlichen Szenarien den Bedarf für Kurzzeitpflegeplätze zur Entlastung pflegender Angehöriger berechnet und geht in der Gewichtung der Zahlen hier von einem Bedarf von mindestens 25 Plätzen aus.

Zusammen mit dem Bedarf aus den Kliniken ergibt das einen Gesamtbedarf von 43 Plätzen für die Kurzzeitpflege. Abzüglich der bereits geplanten 14 Plätze, die bis 2022 bereit stehen werden, besteht also ein zusätzlicher Bedarf von mindestens 29 Plätzen.

Diese Annahme bestätigt sich, betrachtet man vergleichsweise eine aktuelle Planungsvorlage im Landkreis Karlsruhe. Bei 440.000 Einwohnern wird von einem Bedarf von 230 bis 260 Plätzen ausgegangen. Dies entspräche umgerechnet auf Tübingen mindestens 46 Plätzen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege soll in erster Linie den pflegenden Angehörigen als Entlastung dienen. Der rechtliche Anspruch auf Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege kann in der jetzigen Situation oftmals nicht realisiert werden, weil keine Plätze zur Verfügung stehen. Die Pflege eines Angehörigen im häuslichen Umfeld fordert nicht nur einen hohen Zeitaufwand, sondern auch Kraft und nervlichen Einsatz. In vielen Fällen ist die Pflege und Betreuung des Angehörigen mit einer ständigen Abrufbarkeit verbunden. Gerade für Partner*innen, ist auch oft aufgrund des eigenen Alters, die Pflege eine besondere Herausforderung. Um den eigentlichen Zweck der Kurzzeitpflege umsetzen und eine wirkliche Entlastung für die Angehörigen schaffen zu können, muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, eine Auszeit von der anspruchsvollen Pflege zu nehmen und diese Auszeit im Vorfeld auch verlässlich planen zu können.

Das unterstützende Angebot der Kurzzeitpflege dient auch dazu, die Pflegefähigkeit und - bereitschaft der Angehörigen langfristig zu erhalten. Damit wird ein wichtiges Ziel der Tübinger Pflegestrategie verfolgt: der möglichst lange Verbleib in der eigenen Häuslichkeit. Die Verwaltung strebt aus den dargestellten Gründen ein festes Kontingent solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Tübingen an.

Die Verwaltung schlägt vor, in Tübingen zusätzlich zu den bestehenden Angeboten mindestens 29 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen. Die Vinzenz von Paul gGmbH hat die Bereitschaft signalisiert, eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung zu betreiben. In gemeinsamen Gesprächen mit den Tübinger Kliniken und Vinzenz von Paul gGmbH wurden bereits Konzepte ausgelotet, wie ein Teil der Plätze in Kooperation mit den Kliniken betreiben werden kann. Die Kliniken signalisieren ein hohes Interesse am Zustandekommen des Angebotes und die Bereitschaft, sich am Konzept zu beteiligen. Eckpunkte für ein Raum- und Betriebskonzept liegen bereits vor.

Entscheidend ist die Suche nach einem geeigneten Standort, sowie ein Signal an den Träger, dass die Stadt diese Bemühungen unterstützt. In der Schwärzlocher Straße 17-23 gibt es eine Liegenschaft, welche für eine Nutzung in Frage kommen würde. Da für die Vinzenz von Paul gGmbH an diesem Standort wesentliche Synergien entstehen würden, hat sie die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob dieser Standort für eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung infrage kommt und erschließbar ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Träger nur an einem Standort in unmittelbarer Nähe des Seniorenzentrums eine solitäre Kurzzeitpflege umsetzen kann, da Synergien Voraussetzung für eine wirtschaftliche Organisation sind.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsetzbarkeit an diesem Standort zu prüfen. Sollte dies nicht realisierbar sein, schlägt die Verwaltung vor, nach einem alternativen Standort zu suchen und dies im Gespräch mit dem Träger auszuloten.

4. Lösungsvarianten

Es erfolgt keine städtische Unterstützung bei der Grundstückssuche.

5. Finanzielle Auswirkungen

Gegebenenfalls Planungskosten